

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 22. Dezember 1949

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
15.12.49	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949	119
15.12.49	Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen	120
15.12.49	Verordnung über die Behandlung langfristiger Bankforderungen	120
15.12.49	Verordnung über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik	120
15.12.49	Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren	121
9.12.49	Erste Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone	122
15.12.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide..... *	123
	Berichtigungen	126

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949.

Vom 15. Dezember 1949

§ 1

Die in den Finanzplänen der volkseigenen Betriebe im Rahmen der Verordnung vom 12. Mai 1949 über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (ZVOB1.1 S. 413) für das Jahr 1949 festgesetzten Überschüsse an Umlaufmitteln werden an den Haushalt überwiesen, und zwar von den zentralverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe an den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik und von den landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe an den Haushalt des für sie zuständigen Landes.

§ 2

Die Deutsche Demokratische Republik und die Länder der Deutschen Demokratischen Republik sind in Höhe der abgeführten Beträge als Schuldner gegenüber den Vereinigungen volkseigener Betriebe durch Schuldverschreibung verpflichtet.

§ 3

Die Schuldverschreibung erfolgt als Buchschuld durch Eintragung in das Schuldbuch. Die Schuldbuchforderung ist nicht umwandelbar in eine

Schuldurkunde und unverzinslich. Die Schuldbuchforderung ist eine abstrakte Schuldverpflichtung, deren Inhalt und Umfang sich aus der Eintragung ergibt.

§ 4

Das Schuldbuch ist ein öffentliches Register, in das die Forderungen der Gläubiger eingetragen und dadurch als Buchschulden begründet werden. Mit der erfolgten Eintragung in das Schuldbuch gilt die Forderung für den Gläubiger in der eingetragenen Höhe als bestehend.

§ 5

Verfügungen über diese Schuldbuchforderungen, insbesondere auch ihre Belastung zugunsten eines Dritten, Abtretung und Pfändung, sind unzulässig.

§ 6

(1) Die Führung des Schuldbuchs liegt den Ministerien der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder ob.

(2) Die ordentlichen Gerichte sind nicht befugt, die das Schuldbuch verwaltende Stelle zu bestimmten Eintragungen im Schuldbuch anzuweisen.

§ 7

(1) Jeder Gläubiger hat ein Konto im Schuldbuch, das über die einzelne Forderung ausgestellt wird und dazu bestimmt ist, die Rechtsverhältnisse in Ansehung dieser Forderung zu verlautbaren. Alle